

Satzung

**Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Ortsgruppe Löhne e.V.**



**Deutsche Lebens-Rettungs-
Gesellschaft**
Ortsgruppe Löhne e.V.

Frauen und Männer besitzen in der DLRG Löhne e.V. den gleichen Stellenwert. Wenn aus Gründen der besseren Lesbarkeit in dieser Satzung nur die männliche Schreibweise verwandt wird, ändert sich dadurch nichts an diesem Grundsatz.

Satzung

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsgruppe Löhne e.V.

Eingetragen beim Amtsgericht Bad Oeynhausen VR 578 am 27.05.2011

Herausgeber:

Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft

Ortsgruppe Löhne e.V.

Jakobsgraben 8

32584 Löhne

Inhaltsverzeichnis

Inhalt

Inhaltsverzeichnis	II
I. Geltungsbereich	1
§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr	1
II. Zweck.....	2
§ 2 Aufgaben	2
§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung	2
III. Mitgliedschaft.....	4
§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Tätigkeit und Beiträge.....	4
§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte	4
§ 6 Stimmrecht.....	5
§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft.....	5
IV. Verhältnis Ortsgruppe - Obergliederungen	6
§ 8 Eigenverantwortlichkeit	6
§ 9 Pflichten gegenüber den Obergliederungen	6
V. Organe	7
§ 10 Mitgliederversammlung.....	7
§ 11 Ortsgruppenvorstand	8
§ 12 Ausschüsse.....	9
§ 13 Schiedsgerichtsbarkeit.....	9
VI. Sonstige Bestimmungen.....	10
§ 14 Ordnungen und Richtlinien.....	10
§ 15 Ehrungen	10
VII. Schlussbestimmungen	11
§ 16 Satzungsänderungen	11
§ 17 Auflösung	11
§ 18 Inkrafttreten.....	11

I. Geltungsbereich

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Die Ortsgruppe Löhne der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft ist eine Gliederung der am 19. Oktober 1913 gegründeten Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft e.V.
- (2) Die Ortsgruppe führt den Namen:
Deutsche-Lebens-Rettungs-Gesellschaft
Landesverband Westfalen
Bezirk Nördliches Ostwestfalen
Ortsgruppe Löhne e.V.
Abgekürzt: DLRG Löhne e.V.
- (3) Die Ortsgruppe Löhne der DLRG ist in das Vereinsregister (Nr. VR 578) des Amtsgerichts in Bad Oeynhausen eingetragen. Ihr Sitz ist in der Stadt Löhne.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Zweck

§ 2 Aufgaben

- (1) Die vordringliche Aufgabe der DLRG Löhne e.V. ist die Schaffung und Förderung aller Einrichtungen und Maßnahmen, die der Bekämpfung des Ertrinkungstodes dienen.
- (2) Zu den Kernaufgaben nach Abs. 1 gehören insbesondere die
 - a)frühzeitige und fortgesetzte Information über Gefahren im und am Wasser sowie über sicherheitsbewusstes Verhalten,
 - b)Ausbildung im Schwimmen und in der Selbstrettung,
 - c)Ausbildung im Rettungsschwimmen,
 - d)Weiterqualifizierung von Rettungsschwimmern für Ausbildung und Einsatz,
 - e)Organisation und Durchführung eines Wasserrettungsdienstes
- (3) Eine weitere wichtige Aufgabe der Ortsgruppe ist die Förderung des Rettungssports sowie der sportlichen Jugendarbeit und des Nachwuchses.
- (4) Zu den weiteren Aufgaben der DLRG Löhne e.V. gehören auch die
 - a)Aus- und Fortbildung von Tauchern und Einsatztauchern, Signalleuten und Funkern,
 - b)Aus- und Fortbildung ehrenamtlicher Mitarbeiter,
 - c)Unterstützung und Gestaltung freizeitbezogener Maßnahmen am, im und auf dem Wasser,
 - d)Durchführung rettungssportlicher Übungen und Wettkämpfe,
 - e)Zusammenarbeit mit anderen Hilfsorganisationen und Behörden im Kreis Herford,
 - f) Mitwirkung bei der Anwendung und Bekämpfung von Katastrophen am und im Wasser.
- (5) Die Bildung einer Jugendgruppe ist eine bedeutende Aufgabe. Die Arbeit der Jugendgruppe ist in der Jugendordnung der DLRG geregelt. Diese wird vom Bundesjugendtag beschlossen. Sie ist nicht Bestandteil dieser Satzung. Die Gründung einer Jugendgruppe innerhalb der Ortsgruppe bedarf der Zustimmung der Mitgliederversammlung.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Mittelverwendung

- (1) Die DLRG Löhne e.V. ist eine gemeinnützige, selbständige Organisation, in der grundsätzlich ehrenamtlich und freiwillig gearbeitet wird. Sie verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Sie ist selbstlos tätig, verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke und arbeitet ohne die Absicht der Gewinnerzielung.
- (2) Mittel der DLRG Löhne e.V. dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Ortsgruppe.

(3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Ortsgruppe fremd sind, begünstigt werden. Jedes Mitglied hat jedoch Anspruch auf Erstattung von Auslagen, die im Auftrag des Vorstands der Ortsgruppe entstanden sind.

III. Mitgliedschaft

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft, Tätigkeit und Beiträge

- (1) Mitglieder der DLRG können natürliche und juristische Personen des Privatrechts und des öffentlichen Rechts werden. Das Mitglied erkennt durch seine schriftliche Beitrittserklärung gleichzeitig die Satzungen der DLRG e.V., des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V., des Bezirkes Nördliches Ostwestfalen e.V. und der DLRG Löhne e.V. an und übernimmt alle sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten.
- (2) Mit der Mitgliedschaft in der örtlichen Gliederung erwirbt das Mitglied zugleich die Mitgliedschaft in den übergeordneten Gliederungen. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Aushändigung des Mitgliedsausweises.
- (3) Alle Personen, die aktiv in der Verwaltung, in der Ausbildung oder im Rettungsdienst im Bereich der Ortsgruppe tätig sind, müssen Mitglieder der DLRG sein.
- (4) Die Mitglieder haben Geldbeiträge zu leisten, deren Höhe von der DLRG Löhne e.V. in der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Die Beiträge enthalten die entsprechenden Anteile für die übergeordneten Gliederungen. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn eines Jahres im Voraus fällig. Scheidet ein Mitglied aus der Ortsgruppe aus, erlischt die Beitragspflicht mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem die Beendigung der Mitgliedschaft rechtswirksam geworden ist.
- (5) Durch eigenmächtiges Handeln ihrer Mitglieder wird die DLRG Löhne e.V. nicht verpflichtet.

§ 5 Ausübung der Rechte und Delegierte

- (1) Das Mitglied übt seine Rechte und Pflichten in der DLRG Löhne e.V. aus und wird im Bezirk Nördliches Ostwestfalen e.V. durch die gewählten Delegierten der Ortsgruppe vertreten. Die Zahl der Delegierten richtet sich nach der Zahl der Mitglieder, für die im Vorjahr Beitragsanteile abgerechnet wurden, nach dem in der Satzung des DLRG Bezirks Nördliches Ostwestfalen e.V. festgelegten Schlüssel.
- (2) Jedes volljährige Mitglied kann durch das hierfür zuständige Gremium als Delegierter gewählt werden. Die Ausübung der Mitgliederrechte in allen Organen der DLRG ist davon abhängig, dass die fälligen Beiträge gezahlt sind. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Scheidet ein Mitglied aus einer Funktion aus, hat es die entsprechenden Unterlagen unverzüglich an die jeweilige Gliederung zurückzugeben. Für Schäden aus verspäteter Rückgabe haftet das Mitglied ebenso wie für die Folgen eigenmächtigen Handelns, durch das die Ortsgruppe im Übrigen nicht rechtlich verpflichtet wird.

§ 6 Stimmrecht

Das Stimmrecht kann nur persönlich und erst nach Vollendung des 16. Lebensjahres ausgeübt werden. Das passive Wahlrecht besteht mit Eintritt der Volljährigkeit. Wahlfunktionen in der Ortsgruppe oder anderen Organen der DLRG und ihren Gliederungen können nur Mitglieder ausüben.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.
- (2) Die Austrittserklärung eines Mitgliedes muss spätestens bis zum 30. November des laufenden Geschäftsjahres der Ortsgruppe schriftlich zugegangen sein. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (3) Die Streichung als Mitglied erfolgt, wenn der Jahresbeitrag nicht bis zum Ende des ersten Quartals eines laufenden Kalenderjahres bezahlt worden ist und der Rückstand mindestens einmal unter Fristsetzung erfolglos angemahnt wurde. Auf Antrag kann die Mitgliedschaft nach Zahlung des rückständigen Beitrages fortgeführt werden.
- (4) Für die Bewertung von Handlungen oder Unterlassungen einzelner Mitglieder, die der DLRG Schaden zugefügt oder das Ansehen der DLRG geschädigt haben, ist das Schieds- und Ehrengericht des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V. zuständig. In diesem Rahmen kann er auch den Ausschluss aus der DLRG beschließen. Die Mitglieder der Ortsgruppe Löhne erkennen Beschlüsse dieses Gremiums als verbindlich an.
- (5) Erlischt die Mitgliedschaft, so ist das im Besitz des ehemaligen Mitgliedes befindliche DLRG-Eigentum an die DLRG Löhne e.V. zurückzugeben.

IV. Verhältnis Ortsgruppe - Obergliederungen

§ 8 Eigenverantwortlichkeit

Die DLRG Löhne e.V. arbeitet in ihrem Geltungsbereich grundsätzlich selbständig und eigenverantwortlich. Dabei ist sie an diese Satzung gebunden und verpflichtet sich, die den Obergliederungen zustehenden Rechte zu gewähren. Obergliederungen sind der DLRG Bezirk Nördliches Ostwestfalen e.V., der Landesverband Westfalen e.V. und der Bundesverband DLRG e.V.

§ 9 Pflichten gegenüber den Obergliederungen

- (1) Die geltende Satzung der DLRG Löhne e.V. muss im Einklang mit den Satzungen der Obergliederungen stehen. Die Ortsgruppe und ihre Mitglieder sind an die Satzungen, Ordnungen, Richtlinien und Beschlüsse der Obergliederungen gebunden. Die Satzung der Ortsgruppe einschließlich Satzungsänderungen bedarf der Zustimmung des Bezirksvorstandes. Bei Meinungsverschiedenheiten oder wenn der Bezirksvorstand die Zustimmung verweigert, ist der Bezirksrat anzurufen, der mit einfacher Mehrheit entscheidet.
- (2) Die DLRG Löhne e.V. und ihre Mitglieder akzeptieren die sich aus der Satzung des DLRG Bezirkes Nördliches Ostwestfalen e.V. und des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V. ergebenden Kontrollrechte der Obergliederungen einschließlich der damit verbundenen Abwehr- und Rechtsschutzmöglichkeiten.
- (3) Die DLRG Löhne e.V. stellt dem DLRG Bezirk Nördliches Ostwestfalen e.V. am Ende des Geschäftsjahres Kopien des Protokolls der Mitgliederversammlung, des Jahresabschlusses und der Jahresberichte zur Verfügung. Die Ortsgruppe verpflichtet sich, die festgesetzten Beitragsanteile fristgerecht zu entrichten.

V. Organe

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der DLRG Löhne e.V. Sie wird gebildet aus den stimmberechtigten Mitgliedern der Ortsgruppe und den Mitgliedern des Vorstandes. Stimmberechtigt ist jedes Mitglied nach Vollendung des 16. Lebensjahres mit je einer Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung tritt jedes Jahr mindestens einmal zusammen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn diese von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Ortsgruppe verlangt wird, oder der Vorstand mit einfacher Mehrheit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließt.
- (3) Zur ordentlichen Mitgliederversammlung muss schriftlich mindestens drei Wochen vorher, zu einer außerordentlichen Versammlung mindestens eine Woche vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- (4) Anträge zur ordentlichen Mitgliederversammlung müssen schriftlich, spätestens acht Tage vor Beginn, eingereicht werden. Später eingereichte Anträge können nur als Dringlichkeitsanträge gewertet werden. Über Dringlichkeitsanträge wird nur entschieden, wenn zwei Drittel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Behandlung zulassen.
- (5) Jede Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 20 stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Sollte eine Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, so ist umgehend durch Beschluss von mindestens zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder ein neuer, zeitnaher Termin zu bestimmen, zu dem auch mündlich eingeladen werden kann.
- (6) Beschlüsse werden bei der Mitgliederversammlung, soweit nicht eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist, mit einfacher Mehrheit (Ja- und Neinstimmen; Enthaltungen werden nicht gezählt) gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Die Abstimmungen erfolgen offen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Einem Antrag auf geheime Abstimmung ist stattzugeben.
- (7) Die Mitgliederversammlung bestimmt die Richtlinien für die künftige Tätigkeit und behandelt grundsätzliche Fragen und Angelegenheiten der DLRG Löhne e.V. Sie nimmt die Berichte der Vorstandsmitglieder und der Kassenprüfer entgegen und ist insbesondere zuständig für Beschlüsse über
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstandes,
 - b) die Wahl der Kassenprüfer,
 - c) die Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung,
 - d) die Genehmigung des Haushaltsplanes und Feststellung des Jahresabschlusses,
 - e) die Entlastung des Vorstandes,
 - f) die Festlegung der Höhe des Mitgliedsbeitrages,
 - g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern,

- h) Satzungsänderungen,
- i) Anträge und Dringlichkeitsanträge,
- j) die Auflösung der Ortsgruppe.

Die Mitgliederversammlung kann die Wahl der Delegierten zur Bezirkstagung dem Ortsgruppenvorstand übertragen.

- (8) Der erste Vorsitzende bestimmt den Zeitpunkt der Mitgliederversammlung, beruft sie ein, bestimmt den äußeren Rahmen und leitet sie. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der zweite Vorsitzende.
- (9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Leiter der Versammlung und dem Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 11 Ortsgruppenvorstand

- (1) Der Ortsgruppenvorstand führt die Geschäfte der DLRG Löhne e.V. im Rahmen dieser Satzung. Ihm obliegt insbesondere die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

- (2) Der Ortsgruppenvorstand besteht

- a) immer aus

- einem ersten Vorsitzenden
- einem zweiten Vorsitzenden
- einem Geschäftsführer

- b) und dem erweiterten Vorstand; dieser kann bestehen aus

- Kassenwart
- Technischer Leiter (Ausbildung)
- Technischer Leiter (Material)
- Jugendwart
- Tauchwart
- Pressewart

sowie weiteren Funktionsträgern, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich ist. Für den erweiterten Vorstand können Stellvertreter gewählt werden.

- (3) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für den Zeitraum von zwei Jahren gewählt. Ihre Amtszeit endet mit den Neuwahlen. Die Wahl erfolgt geheim. Wenn kein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung widerspricht, kann offen gewählt werden. Wiederwahlen sind zulässig.
- (4) Gewählt ist, wer mindestens eine Stimme mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden bei der Ermittlung der Mehrheit nicht mitgezählt. Wird bei mehreren Kandidaten eine solche Mehrheit nicht erreicht, findet zwischen den beiden Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl eine Stichwahl statt, die bei Stimmengleichheit einmal zu wiederholen ist. In der Stichwahl ist gewählt, wer die meisten Stimmen erzielt; bei wiederholter Stimmengleichheit wird das Amt kommissarisch besetzt.

- (5) Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der erste Vorsitzende, sein Stellvertreter sowie der Geschäftsführer; jeder ist allein vertretungsberechtigt.
- (6) Der erste Vorsitzende führt grundsätzlich den Vorsitz bei den Sitzungen des Ortsgruppenvorstandes. Im Verhinderungsfall vertritt ihn der zweite Vorsitzende, bei dessen Verhinderung ein anderes beauftragtes Vorstandsmitglied.
- (7) Die Vorstandsmitglieder erfüllen ihre Aufgaben nach Richtlinien, die sie sich im Vorstand selbst gegeben haben. Für bestimmte Aufgabengebiete kann der Ortsgruppenvorstand außerdem besondere Beauftragte berufen.

§ 12 Ausschüsse

Ausschüsse können durch Beschluss der Mitgliederversammlung oder des Vorstandes für bestimmte, eindeutig abgegrenzte Aufgabengebiete gebildet werden. Die Arbeitsergebnisse solcher Ausschüsse sind der Mitgliederversammlung bzw. dem Vorstand zur Auswertung und gegebenenfalls zur Beschlussfassung vorzulegen.

§ 13 Schiedsgerichtsbarkeit

Die DLRG Löhne e.V. und alle ihre Mitglieder erkennen die Regelungen zur Schiedsgerichtsbarkeit in den Satzungen der Obergliederungen sowie der Schieds- und Ehrengerichtsordnung des Bundesverbandes an.

VI. Sonstige Bestimmungen

§ 14 Ordnungen und Richtlinien

- (1) Die von den Organen und Gremien des Bundesverbandes DLRG e.V. aufgrund seiner Satzung erlassenen Ordnungen und Richtlinien sind für die DLRG Löhne e.V. und ihre Mitglieder verbindlich.
- (2) Die DLRG Löhne e.V. nimmt im Rahmen ihrer Ausbildungs- und Lehrtätigkeit Prüfungen ab. Art, Inhalt und Durchführung der Prüfungen werden durch die Prüfungsordnung der DLRG e.V. und ihre Ausführungsbestimmungen geregelt. Sie sind für Prüfer und Prüfungsteilnehmer bindend.
- (3) Insbesondere verpflichten sich die DLRG Löhne e.V. und ihre Mitglieder die Regelwerke des Präsidialrates zum Rettungssport und zur Bekämpfung des Dopings anzuerkennen. Die auf den Regelungen der WADA und NADA aufbauende Anti-Doping-Ordnung ist die Grundlage für die Ahndung von Dopingverstößen und gilt nach § 4 Satz 2 der DLRG e.V. verbindlich für alle Mitglieder der DLRG.
- (4) Die Anerkennung der Ordnungen und Richtlinien des Bundesverbandes DLRG e.V. durch die DLRG Löhne e.V. und ihre Mitglieder ist unabhängig von zeitweiligen Änderungen der Regelwerke.

§ 15 Ehrungen

Personen, die sich durch besondere Leistungen auf dem Gebiete der Wasserrettung oder hervorragende Mitarbeit verdient gemacht haben sowie langjährige Mitglieder können von der Ortsgruppe geehrt werden. Näheres wird durch die Ehrungsordnung der DLRG geregelt, die vom Präsidialrat erlassen wird.

VII. Schlussbestimmungen

§ 16 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen können nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Zu einem Beschluss, der eine Satzungsänderung zum Gegenstand hat, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die beantragte Satzungsänderung muss mit schriftlicher Begründung mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgegeben werden. Jede geplante Satzungsänderung ist dem Vorstand des DLRG Bezirkes Nördliches Ostwestfalen e.V. vor der Mitgliederversammlung gemäß § 9 Abs. 1 zuzuleiten.
- (2) Satzungsänderungen bedürfen der Zustimmung des DLRG Landesverbandes Westfalen e.V. Der Vorstand der DLRG Löhne e.V. wird ermächtigt, Satzungsänderungen, die vom Finanzamt und dem Registergericht aus Rechtsgründen für erforderlich erachtet werden, selbstständig und im Rahmen der gestellten Vorgaben ohne nochmaligen Beschluss der Mitgliederversammlung vorzunehmen.

§ 17 Auflösung

- (1) Die Auflösung der DLRG Löhne e.V. kann nur in einer zu diesem Zweck mindestens sechs Wochen vorher einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Im Falle der Auflösung der Ortsgruppe fällt deren Vermögen nach Einwilligung des zuständigen Finanzamtes dem DLRG Bezirk Nördliches Ostwestfalen e.V. oder einer anderen gemeinnützigen Organisation mit gleichen oder artverwandten Zielsetzungen zu. Das Gleiche gilt bei einer Änderung des Zweckes.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung ist am 06. Februar 1986 durch die Mitgliederversammlung beschlossen worden und mit der Eintragung unter der Nummer 578 in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Oeynhausen in Kraft getreten. Sie wurde zuletzt durch die Mitgliederversammlung vom 17. März 2011 geändert und in weiten Teilen neu gefasst. Die Änderung tritt mit dem Datum der Eintragung beim zuständigen Amtsgericht in Kraft.